

Amtsangemessene Alimentation; zeitnahe Geltendmachung 2019, Musterantrag, Hinweise

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Blick auf das nahende Jahresende weisen wir unter Bezugnahme auf den beamtenrechtlichen Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen sicherheits- halber erneut auf die individuelle Antragstellung hin, die Betroffene noch in diesem Jahr vornehmen sollten, wenn sie sich gegen die Höhe ihrer Besoldung mit Wirkung auch für das laufende Jahr 2019 wehren wollen.

Nach wie vor liegen eine Reihe von Verfahren zur Beamtenalimentation in verschiedenen Bundesländern beim Bundesverfassungsgericht.

Im Laufe des Jahres hat sich die Zahl der in Karlsruhe vorgelegten Fälle erhöht.

Neben Fällen zur Besoldung in Berlin (Az.: 2 C 56.16 u.a.) liegen dort Verfahren aus den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein; zuletzt kam ein Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Besoldung in Niedersachsen hinzu (Az.: 2 C 32.17).

Gegenwärtig ist – genauso wie schon Ende 2018 – unklar, ob und wann das Bundesverfassungsgericht durch Entscheidung in einem oder mehreren vorgelegten Fällen Konkretisierungen der 2015 entwickelten „Drei-Stufen-Prüfung“ vornehmen wird.

Vom dbb angestrebte Musterverfahren wurden – auch in Rheinland-Pfalz – überwiegend von den Verwaltungsgerichten im Hinblick auf die dem Bundesverfassungsgericht bereits vorgelegten Verfahren zum Ruhen gebracht.

Nach wie vor kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, ob die Besoldung und Versorgung in Rheinland-Pfalz in allen Besoldungsgruppen und –stufen amtsangemessen ausgestaltet ist.

Sofern ein Beamter/Versorgungsempfänger der Ansicht ist, dass seine Bezüge nicht ausreichend sind, ist ihm zu raten, eigenständig einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2019 zu stellen – unbedingt noch in diesem Jahr bis spätestens 31.12.2019.

Der Antrag wäre bis Mitte Dezember zu stellen, um auf der sicheren Seite zu sein.

Nur durch eine entsprechende Antragstellung erfolgt eine zeit-/haushaltsnahe Geltendmachung.

Wie schon 2018 ist ein **Musterantrag** als Anlage beigelegt.

Der dbb als Bundesorganisation kann wegen der Vielzahl der Fälle keinen gewerkschaftlichen Individualrechtsschutz gewähren.

Der dbb rheinland-pfalz gibt aber noch die folgenden Hinweise:

Historie:

In Sachen amtsangemessener Alimentation hatten wir mit Rundschreiben Nr. 22/2017 mitgeteilt, dass eine von drei Musterklagen gegen „5x1 %“ erstinstanzlich abgewiesen wurde. Berufung wurde mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz durch den dbb eingelegt, das Aktenzeichen in der zweiten Instanz lautet 2 A 11745/17.OVG, das Verfahren ruht.

Die beiden anderen erstinstanzlichen Musterfälle sind ebenfalls ausgesetzt.

Es wird nach wie vor weitere Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung erwartet .

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Entwicklung dazu führt, dass das rheinland-pfälzische Besoldungsrecht doch unter Druck gerät, wobei die *Wahrscheinlichkeit* dafür wie schon Ende 2017 und Ende 2018 *fachlich als eher gering* zu bezeichnen ist.

Deshalb hatte sich die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz 2017 dazu entschlossen, einen Musterantrag auf amtsangemessene Alimentation als Hilfsmittel für Einzelmitglieder zur Ver-

fügung zu stellen, die sich nach dem Motto „nichts unversucht lassen“ gegen die Höhe ihrer Besoldung 2017 einsetzen wollten. Der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung hat dabei zur Folge, dass der Antrag für jedes Jahr/nach jeder Beförderung sicherheitshalber zu wiederholen ist, in dem/nach der sich Betroffene verfassungswidrig zu niedrig alimentiert sehen. Auch der Musterantrag 2019 soll zur Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung amtsangemessener Alimentation sowie dem Offenhalten des eigenen Einzelfalles dienen, damit an Folgen von vielleicht positiver zukünftiger Rechtsprechung Teilhabe bestehen kann.

Lage

Erstinstanzlich ist festgestellt worden, dass die A 8-Besoldung im Jahr 2014 allgemein nach den Vorgaben der ersten Prüfstufe des Drei-Stufen-Prüfschemas des Bundesverfassungsgerichts von 2015 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war, allerdings ohne Auswirkungen auf den Musterklagefall, denn der Musterkläger wurde 2014 befördert (vgl. unser Rundschreiben 22/2017).

Es ergaben sich Rechtsfragen, die erstinstanzlich nicht geklärt wurden.

Sie betreffen

- die Geltung der Drei-Stufen-Prüfung des Bundesverfassungsgerichts auch für unterjährige Zeiträume,
- die genaue Beurteilung des erststufigen Prüfkriteriums des systeminternen Besoldungsabstands und
- eine eventuelle erneute Antragspflicht im Falle einer Beförderung.

Außerdem kamen die eingangs beschriebenen Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht zur Besoldung in anderen Bundesländern hinzu, die mit dem Ziel erfolgt sind, dass das Bundesverfassungsgericht sein alimentationsrechtliches Drei-Stufen-Prüfschema von 2015 präzisiert.

Die Fragen lauten hier:

- Reicht auch die deutliche Erfüllung von nur zwei Parametern der Stufe 1 der Drei-Stufen-Prüfung?
- Führt ein geringerer Abstand zwischen Mindestalimentation und dem Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung als 15 Prozent zu einer „Kontamination“ der gesamten Besoldungstabelle?.

Also liegen die dbb Musterverfahren in Rheinland-Pfalz seither wegen der aufgezeigten Klärungsbedarfe weiter auf Eis und es muss erneut auf richtungsweisende Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht gewartet werden.

Sicherheitshalber auch 2019 einbeziehen

Vor diesem „In der Schwebe“-Hintergrund ist dann aber auch offen, ob die Besoldung in den Jahren 2015 bis 2018 und auch 2019 sowie den Folgejahren in Rheinland-Pfalz verfassungsrechtlich in Ordnung und amtsangemessen war/ist, obwohl zusätzlich zur Tarifierungsanpassung 2019 die erste von zwei außerordentlichen zusätzlichen Anpassungen in Höhe von zwei Prozent hinzugekommen ist.

Denn solange es noch keine weiteren Signale aus Karlsruhe gibt, besteht eine zwar sehr geringe, aber doch nicht zu vernachlässigende Chance, dass am Ende eine Unteralimentation festgestellt wird.

Eigenen Fall offenhalten mittels Musterantrag

Wegen des beamtenrechtlichen Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung drängt die Zeit immer zum Jahresende.

Wenn man sich alle Chancen für das Jahr 2019 erhalten möchte, sollte man einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation stellen – noch in diesem Jahr.

Mit dem zugehörigen Formular können Betroffene individuell einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung noch im laufenden Jahr stellen, wenn sie das in ihrem Einzelfall wollen. Wegen der unklaren Rechtslage muss dieser Antrag wiederholt bzw. auch gestellt werden, wenn im Einzelfall eine Beförderung erfolgt ist.

Je nachdem, wie lang der Schwebezustand dauert, sollte ein Antrag außerdem bis auf Weiteres auch jedes Jahr wiederholt werden.

Vorgehen gegen aktuelle Besoldungshöhe	(Muster-)Antrag noch 2019 stellen
Beförderung (z.B. 18.Mai 2020)	<i>(Muster-)Antrag erneut stellen nach Beförderung</i>
Vorgehen gegen Besoldung 2020	(Muster-)Antrag wieder stellen – noch 2020

Mit dem Musterantrag wird auf ein Ruhendstellen des individuellen Vorverfahrens hingewirkt mit dem Ziel, keine individuelle Klage erheben zu müssen. Die Entscheidung über den Antrag liegt aber im Ermessen des Dienstherrn.

Keine Musterprozessvereinbarung –

Folge: ablehnende Widerspruchsbescheide vom Land

Es gibt für die Jahre ab 2017 keine Musterprozessvereinbarung mit dem Land.

Das Land wird gestellte Musteranträge auf amtsangemessene Alimentation nach derzeitigem Stand also direkt als Widerspruch auffassen.

Antragsteller werden darauf einen – ablehnenden – Widerspruchsbescheid erhalten.

Gegen diesen Bescheid kann dann individuell verwaltungsgerichtlich geklagt werden (ggf. mit Unterstützung einer vorhandenen privaten Berufsrechtsschutzversicherung).

Dabei sollte versucht werden, das individuelle Verfahren gerichtlich aussetzen zu lassen, da eine Ruhendstellung durch die Verwaltung nicht erfolgt.

Achtung: Die vorstehende Aussage gilt für unmittelbare Landesbeamte.

Bei Kommunalbeamten entscheidet die jeweilige Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Stadt, ob sie Anträgen auf Ruhendstellung und Verzicht auf die Einrede der Verjährung entspricht.

Was ist zu tun?

Wollen Betroffene auch ihre Bezügehöhe ab 2019 rechtlich in Zweifel ziehen, so steht ihnen als Hilfsmittel dafür der beigefügte Musterantrag zur Verfügung, der ggf. sicherheitshalber noch in diesem Jahr, anschließend für jedes Jahr bis zu einer einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidung erneut bzw. auch nach einer Beförderung gestellt werden sollte.

Verwaltungsgerichtliche Klage im eigenen Einzelfall?

Erhält ein Antragsteller vom Land daraufhin einen rechtsbehelfsbewehrten Widerspruchsbescheid, muss er selbst entscheiden, ob er innerhalb eines Monats ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht erhebt.

Dabei sollte betont werden, dass

- die individuelle Bezügehöhe als verfassungswidrig zu niedrig bemessen angesehen wird,
- zur Zeit ein Musterverfahren beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängig ist sowie weitere alimentationsrechtliche Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und
- dass mit Blick auf diese Verfahren darum gebeten wird, den Prozess in Erwartung hilfreicher Rechtsprechung verwaltungsgerichtlich auszusetzen.

Taktisch gesehen soll damit das Gericht in die zumindest mögliche Lage versetzt werden, verfahrensökonomisch vorzugehen, wenn es das Land schon nicht tut. Ob die Gerichte dem folgen, kann nicht vorhergesagt werden. Dem Vernehmen nach ist es in einigen 2017er-Fällen vor den Verwaltungsgerichten allerdings zu einer einvernehmlichen Prozessaussetzung gekommen mit Blick auf die erwartete Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung.

Verfahren/Kosten

Der dbb kann aufgrund des Massecharakters des Gesamtverfahrens aus Kapazitätsgründen faktisch leider keinen Individualrechtsschutz gewähren und wegen der Vielzahl der Fälle nicht im Einzelfall beraten oder berechnen, auch nicht über das dbb Dienstleistungszentrum.

Das gilt für Antrags- sowie für eventuelle Klageverfahren.

Das Prozess- bzw. das Prozesskostenrisiko liegt bei den Antragstellern/Klägern selbst.

Die Gerichte gehen in der Regel von einem Standardstreitwert (5.000,- EUR) aus, der reine Gerichtsgebühren von rund 450 EUR bedingt ohne eventuelle Zusatz- bzw. Rechtsanwaltskosten. Die Gebühren werden mit Klageerhebung fällig.

Wegen der denkbaren Vielzahl an Fällen sind uns keine zugeschnittenen inhaltlichen Detail-Tipps möglich.

Außerdem

Eine entsprechende Vorgehensweise – sicherheitshalber Antrag stellen – wird auch den Beamtinnen/Beamten empfohlen, die **für drei oder mehr Kinder familienbezogene Besoldungsbestandteile** beziehen und einen Antrag auf höhere Alimentation für das dritte oder weitere Kinder gestellt haben (entsprechend Hinweisen des dbb Bund zum Ende des vergangenen Jahres). Hier wird auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewartet, weshalb mit Blick auf die haushaltsnahe Geltendmachung und mangels einer Musterprozessabrede mit dem Land Betroffenen im Landesdienst erneut zu raten ist, noch im Jahr 2019 beim Dienstherrn einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das dritte und weitere Kinder zu stellen/zu wiederholen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Auch hierzu steht ein entsprechender **Musterantrag** zum Abruf bereit.

Es kann sein, dass kommunale Dienstherrn in Rheinland-Pfalz vereinbart haben, dass es eines jährlichen Antrags zur Alimentation kinderreicher Bezügeempfänger nicht bedarf. Ist dies nicht so, empfiehlt sich auch hier für Betroffene die Antragstellung.

(dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz)